Amtsblatt Gemeinde Oberhaid

Herausgeber: Gemeindeverwaltung · Satz und Druck: CARO Druck & Verlag GmbH

Anschrift: Rathausplatz 1, 96173 Oberhaid · Tel. 09503 9223-0 · Fax 09503 9223-55

e-Mail: poststelle@oberhaid.de · Internet: www.oberhaid.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag von 14.00 - 18.00 Uhr

45. Jahrgang | Donnerstag, 20. Mai 2021 | Nr. 9

Sandhofer Straße Oberhaid
Baubeginn der Sanierungsmaßnahmen ab 25. Mai 2021!

Es ist soweit – mit den Sanierungsmaßnahmen in der Sandhofer Straße wird voraussichtlich am 25. Mai 2021 begonnen. Für die Gesamtmaßnahme ist eine Dauer von ca. 1 ½ Jahren angesetzt. Neu verlegt werden zunächst die Wasserleitungs- und Kanalhausanschlüsse, Gas- und Glasfaserleitungen und anschließend erfolgt der Straßenbau mit beidseitiger Gehsteigerneuerung. Bei letztgenannter ist es teilweise notwendig, dass die Einfriedungen zurückversetzt werden. Der Schulwegübergang erhält eine Ampelanlage, ebenso erneuert wird die Straßenbeleuchtung.

Aufgrund der Arbeiten wird eine Vollsperrung für den gesamten Verkehr erforderlich, wodurch es insbesondere für die Anlieger zu massiven Behinderungen kommen kann. Die notwendigen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen werden derzeit durch die Gemeindeverwaltung erarbeitet. Sobald dies abgeschlossen ist, werden alle von der Maßnahme betroffenen Anlieger durch ein Schreiben über die zu beachtenden Regelungen (z. B. Zufahrtmöglichkeiten, Müllentsorgung, etc.) informiert. Alle Verkehrsteilnehmer, die nicht Anlieger sind, werden gebeten, den Baustellenbereich großräumig zu umfahren (Umleitungsplan siehe letzte Seite).
Weitere Informationen sowie kurzfristige Änderungen können Sie auch der Homepage der Gemeinde Oberhaid (www.oberhaid.de) entnehmen.

Für die Gemeinde bedeutet dies eine Großbaustelle, mit entsprechender Investition. Wir bitten daher die Bürgerschaft um Verständnis für die entstehenden Unannehmlichkeiten.

Carsten Joneitis
Erster Bürgermeister

INFOTAFEL

Notruf-Nummern

Feuer-Notruf	112
Polizei-Notruf	110
Unfall-Rettungsdienst-Notruf	112
Polizei Bamberg-Land	0951 9129-315
Ärztlicher Notfallruf	116117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst	0800 6649289
Giftzentrale Nürnberg	0911 3982451
Notruf-Bauhof	0160 8806608

(nur für akute Notfälle, wie z.B. Rohrbrüche, Wassereinbrüche u.ä.)

Wichtige Telefonnummern

Telefonseelsorge	0800 1110111
(kostenlos, 24h abrufbar)	0800 1110222
Kinder- und Jugendtelefon	0800 1110333
(kostenlos, Montag bis Samstag 14.00 - 20.00 Uhr)	
Familienpflegewerk Bamberg	0951 502661
Hospizverein Bamberg	0951 955070
Service für Multimediastörungen	0171 5133675
Apotheke Oberhaid	673
Dr. Saring, praktischer Arzt	7622
Dr. Frisch, Zahnarzt	4408
Dr. Heid, Zahnärztin	5400

Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters

nach telefonischer Vereinbarung 9223-14

Forstrevier Baunach

Sprechtag: Donnerstag, 16.00 bis 18.00 Uhr 09544 984550

Wertstoffhof Oberhaid - Öffnungszeiten

Sommerzeit	Di	16.00 - 18.00 Uhr
	Do	15.00 - 18.00 Uhr
	Sa	10.00 - 15.00 Uhr

Gemeindebücherei Oberhaid 5024474

Öffnungszeiten	Di	15.00 - 17.00 Uhr
	Mi	9.00 - 12.00 Uhr + 14.30 - 16.30 Uhr
	Fr	16.00 - 18.00 Uhr
	So	10.00 - 11.30 Uhr

Kostenlose Energieberatung der Stadt und des Landkreises Bamberg

16.06. Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zi.-Nr. 234
09.06. Rathaus der Stadt Bamberg, Maxplatz 3, Zi.-Nr. 220

Jeweils von 12.00 bis 18.00 Uhr - Anmeldung erforderlich:

Landratsamt Bamberg	0951 85-554
Stadt Bamberg	0951 87-1724

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Außensprechtag im Rathaus der Stadt Bamberg, Maxplatz 3, 2. OG, Zi.-Nr. 215, „Kapelle“
– Nur mit telefonischer Vereinbarung möglich ! –

Sie erreichen das ZBFS – Region Ofr. – unter Telefon 0921 605-1 bzw. die Beratungskräfte an den Außensprechtagen unter Telefon 0160 5928887.

IMPRESSUM

Das **„AMTSBLATT" erscheint für die Gemeinde Oberhaid** mit den Gemeindeteilen Johannishof, Sandhof, Staffelbach, Unterhaid und Oberhaid.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der 1. Bürgermeister, für den kirchlichen Teil der jeweilige Pfarrer, für die Vereinsnachrichten der zuständige Vorstand. Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung des Autors wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen usw. wird keine Haftung übernommen. Der Schreiber akzeptiert Textkürzungen. Für eine korrekte Wiedergabe der Texte übernimmt der Verlag keine Haftung, auch dann nicht, wenn dadurch irgendwelche Folgeschäden für den Verein bzw. Schreiber entstehen sollten.

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Oberhaid, Rathausplatz 1, 96173 Oberhaid
verantwortlich: 1. Bürgermeister Carsten Joneitis

Erscheinungsweise: 1. und 3. Donnerstag im Monat (Ausnahmen werden rechtzeitig mitgeteilt), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden der Gemeindeverwaltung oder infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Die gesamte Zeitung ist urheberrechtlich geschützt, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz und sonstigen Vorschriften nichts anderes ergibt.
Darunter fallen auch alle Anzeigen, deren Gestaltung vom Verlag übernommen wurde. Jede Verwertung ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Die Abgabe der **Privatanzeigen** kann nur direkt über die Gemeinde erfolgen. Es ist zu beachten, dass gleichzeitig die Begleichung der Kosten in bar zu erfolgen hat.

Für **gewerbliche Anzeigen** wenden Sie sich bitte an:
CARO Druck & Verlag GmbH, Hinterm Herrn 9, 96129 Strullendorf
Telefon 09543 40600 - Telefax 09543 40601 - e-mail: info@carodruck.com

Beilagen zum Amtsblatt (weder privat noch gewerblich) sind nicht erlaubt.

Nächster Erscheinungstag:
Donnerstag, 3. Juni 2021
Abgabeschluss: Freitag, 21. Mai 2021

Ein Defibrillator kann Leben retten!

Standorte in Oberhaid:	Sparkasse, Dr.-Hau-Platz und FC-Sportheim, Johannishofer Str. 18
Standorte in Staffelbach:	Altes Rathaus, Hallstadter Str. 1 Kindertagesstätte, Schwarzenstr. 3

Ärztlicher Notfalldienst

Den diensthabenden Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Vertragsärzte erfahren Sie unter der kostenfreien Telefonnummer 116117.

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Steigerwald
Steigerwaldklinik Burgebrach
Am Eichelberg 1, 96138 Burgebrach
Tel. 09546 88888
Routenplaner (Google Maps)

Sprechzeiten ohne Voranmeldung:
Mittwoch: 17.00 bis 19.00 Uhr
Freitag: 18.00 bis 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:
9.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst:
Am Mittwochnachmittag 16.00 bis 18.00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag 10.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr hat immer ein/e Kinderarzt/ärztin Sprechstunde in der eigenen Praxis.
Welche/r Kinderärztin/arzt Notdienst hat, erfahren Sie über den AB Ihres Kinderarztes oder über die Rufnummer 116117.

Die Gemeinde Oberhaid
sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine/n**

Gemeinde Oberhaid

Sachbearbeiter/in (m/w/d)
für die Bauverwaltung in Vollzeit

Ihre Aufgabenschwerpunkte
- Bau- und Liegenschaftsverwaltung
- Mitwirkung bei der Koordination/Überwachung aller kommunalen Hochbau-, Tiefbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Straßen- und Gewässerunterhaltung
- Bauordnungsrecht und -verwaltung (u. a. Bürgerberatung zu Bauanträgen, Mitwirkung der Gemeinde im Genehmigungsverfahren) einschließlich Vorbereitung von Sitzungsunterlagen
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten im Bereich Bauverwaltung/Bauwirtschaft
- Zuarbeit für den Bauamtsleiter
- Beitragsveranlagung (Herstellungsbeiträge für leitungsgebundene Einrichtungen)
- Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten (vorbereitendes Anordnungswesen)
- IT - (Planung, Einführung und Weiterentwicklung der IT, Planung des Datenverarbeitungssystems; Hard- und Software, Systemverwaltung, Betreuung der Benutzer

Wir erwarten
- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r (VFA-K oder AL I) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in einer Bauverwaltung wünschenswert
- Grundkenntnisse über IT-Hardware und Server/Client-Betriebssysteme und Kommunikationsanlagen
- Sicheres Auftreten, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Fahrerlaubnis Klasse B

Unsere Leistungen
- Leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD (VKA)
- Interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Aufgaben
- Arbeiten in einem kollegialen und engagierten Team

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 26.05.2021** an die Gemeinde Oberhaid, Rathausplatz 1, 96173 Oberhaid oder per E-Mail an poststelle@oberhaid.de.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Bürgermeister Joneitis, Tel. 09503/9223-11, und Frau Göhl, Tel. 09503/9223-12, zur Verfügung.

Problemmüllsammlung

in der Gemeinde Oberhaid am Samstag, 22. Mai 2021, von 13.15 bis 14.15 Uhr, in der Bachstraße.

(Ausführliches wurde bereits im Amtsblatt vom 6. Mai 2021 bekanntgegeben.)

Die Gemeinde Oberhaid
sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine/n**

Gemeinde Oberhaid

Sachbearbeiter/in (m/w/d)
für die Finanzverwaltung in Teilzeit

Ihre Aufgabenschwerpunkte
- Sachbearbeitung für Verbrauchsgebühren, Hundesteuer und Gewerbesteuer
- Kindertagesstättenbenutzungs- und Mittagsbetreuungsgebühren
- Abrechnung Mietnebenkosten
- Zuarbeiten für den Kämmerer
- allgemeine Kämmereiaufgaben
- Vertretung des Kassenverwalters

Wir erwarten
- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r (VFA-K oder AL I) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in der Finanzverwaltung
- Gute EDV-Kenntnisse – wünschenswert im Verfahren OK.FIS von der AKDB
- Sicheres Auftreten, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Ausgeprägte Dienstleistungsorientierung

Unsere Leistungen
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit bis zu 24 Stunden/Woche
- Leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD (VKA)
- Interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Aufgaben
- Arbeiten in einem kollegialen und engagierten Team

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 26.05.2021** an die Gemeinde Oberhaid, Rathausplatz 1, 96173 Oberhaid oder per E-Mail an poststelle@oberhaid.de.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Bürgermeister Joneitis, Tel. 09503/9223-11, und Frau Göhl, Tel. 09503/9223-12, zur Verfügung.

Wieder Mitmachen beim Stadtradeln!

Für alle interessierte Bürgerinnen und Bürger, die auch in diesem Jahr beim „Stadtradeln“ vom 14. Juni bis zum 4. Juli 2021 mitmachen möchten, hier die Vorgehensweise:

Ab sofort anmelden unter www.stadtradeln.de
Button „Mitmachen“: Registrieren
1. Schritt: Bundesland auswählen: „Bayern“ – Kommune auswählen: „Bamberg, Landkreis“
2. Schritt: Team auswählen: „Gemeinde Oberhaid“
3. Schritt: Name usw. eingeben und weiter bis abschließen registrieren.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme.

Peter Deusel, Teamkapitän

Gemeinde Oberhaid

Flurneuordnung und Dorferneuerung Tütschengereuth
Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 12. März 2021 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte sind auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken ab dem 21. Mai 2021 veröffentlicht und können dort unter folgendem Link aufgerufen werden

http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/

Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/).

Oberhaid, 20. Mai 2021

Carsten Joneitis
Erster Bürgermeister

Gemeinde Oberhaid

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Unterhaid-West“; Bekanntmachung – In Kraft treten

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhaid hat in öffentlicher Sitzung vom 20. April 2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Unterhaid-West“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 20. April 2021 als Satzung beschlossen. Hiermit erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Bekanntmachung des Bebauungsplanes, der ab sofort mit der Begründung zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Oberhaid, Zimmer Nr. 13, aufliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Grabensee“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberhaid, den 20. Mai 2021

Carsten Joneitis
Erster Bürgermeister

Um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, verantwortungsbewusst und sparsam mit dem kostbaren Gut Wasser umzugehen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. April 2021 die Richtlinie zur Förderung des Baus von Regenwassernutzungsanlagen erlassen.

Richtlinie der Gemeinde Oberhaid zur Förderung des Baus von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

Präambel:

Die Gemeinde Oberhaid fördert durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) und damit den verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit dem kostbaren Gut Wasser. Darüber hinaus werden die Trinkwasservorräte geschont und durch die Rückhaltung von Regenwasser die gemeindlichen Sammelbecken bei starken Regenfällen entlastet. Des Weiteren wird der Einsatz von Trinkwasser für die Gartenbewässerung reduziert.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel sowie bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2021 erlässt die Gemeinde Oberhaid die folgenden

Förderrichtlinie:

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) im Gemeindegebiet, mit einem Mindestfassungsvermögen von 3 m³ und einer maximalen Größe von 10 m³ für bebaute und voll erschlossene Wohnbaugrundstücke, die Regenwasser zur häuslichen Verwendung (WC, Waschmaschine), sowie zur Gartenbewässerung bereitstellen.

Bestandteile einer Regenwassernutzungsanlage sind:
- Regenauffangfläche (Dach)[1]
- Regenwassersammelbehälter (Speicher) mit Überlauf
- Druckerhöhungsanlage (Pumpe und Druckbehälter)
- Trinkwasser-Nachspeisung aus öffentlichem Netz (freier Auslauf)
- Zweites Rohrleitungssystem mit angeschlossener/n Toilettenspülung/en
- Zusätzliche Wasserzähler bei der Trinkwasser-Nachspeisung und nach der Druckerhöhungsanlage, falls keine Pauschalierung der Abwassergebühr vorgenommen wird
- Beschilderung / Kindersicherung

2. Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Regenwassernutzungsanlagen, die innerhalb des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde Oberhaid installiert werden. Nicht gefördert werden Zisternen in reinen Gartengrundstücken und im gewerblichen Bereich.

Regenwassernutzungsanlagen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere die Beachtung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), DIN 1989 und DIN 1988 (technische Regeln für die Trinkwasserinstallation, wobei die Vorschriften auch für Regenwassernutzungsanlagen zu berücksichtigen sind). Darüber hinausgehende behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Betrieb dieser Anlage erforderlich sein sollten, bleiben hiervon unberührt.

Die Mindestgröße des Regenwasserspeichers muss drei Kubikmeter (m³) betragen. Außerdem ist die Vorlage einer von einem Fachbetrieb vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Errichter-bescheinigung über den fachgerechten Einbau und die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungs-anlage erforderlich.

Die Wasserentnahme aus dem Speicher darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann. Eine Nachspeisung in den Speicher kann ermöglicht werden, wenn ein freier Auslauf gem. DIN 1988 ausgeführt ist.

Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist unzulässig. Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist. An Zapfstellen ist ein fest montiertes Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z. B. Kinder) durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe zu sichern.

Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, sollte möglichst nur von Dachflächen abgeleitetes Wasser eingeleitet werden. Vor dem Speicherzulauf ist ein Grobfilter oder Sieb vorzusehen. Der Speicher ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdbereich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt für eine Zisterne, die
a) nur der Gartenbewässerung dient:
100,00 Euro pro m³ Fassungsvermögen,
höchstens jedoch 600,00 Euro
b) zur Brauchwassernutzung
(z. B. Toilettenspülung und Waschwasser)
und Gartenbewässerung dient:
150,00 Euro pro m³ Fassungsvermögen,
höchstens jedoch 900,00 Euro

Die Gemeinde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Zuschussantrag. Die Vergabe erfolgt in Reihenfolge des Eingangs der Zuwendungsanträge.

Vorübergehende Schließung des NETTO-Marktes in Oberhaid

Wegen Umbaumaßnahmen hat der NETTO-Markt in Oberhaid nach dem 5. Juni 2021 für ca. 6 bis 8 Wochen geschlossen.
Damit ältere und nicht mobile Bürger*innen sich auch während dieser Schließzeit mit Dingen des täglichen Gebrauchs versorgen können, bieten wir einen Fahrdienst mit dem Bürgermobil an.
Es ist beabsichtigt, montags und donnerstags jeweils am Vormittag ins Gewerbegebiet nach Trosdorf zu fahren, wo in verschiedenen Märkten, wie Kaufland, Netto, Norma, etc., gut eingekauft werden kann.
Die genauen Abfahrtszeiten und weitere Einzelheiten werden im nächsten Amtsblatt bekanntgegeben.

Carsten Joneitis
Erster Bürgermeister

4. Antragstellung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Wohnungen. Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des Musters nach Anlage 1 vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde Oberhaid einzureichen. Eine nachträgliche Antragstellung ist innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Einbau der Regenwassernutzungsanlage möglich.

5. Bewilligungsbescheid

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, ob eine Förderung durch die Gemeinde Oberhaid an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss gewährt wird.

6. Auszahlung, Verpflichtungen und Auflagen

Die Anforderung auf Auszahlung der Förderung ist an die Gemeinde Oberhaid zu richten. Die Auszahlung erfolgt erst nach Bauabschluss. Die Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist den Gemeinde Oberhaid schriftlich mitzuteilen. Vor der Auszahlung des Zuschusses ist die Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb erforderlich, wonach die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1986, DIN 1988, DIN 1989 und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechen muss und der einwandfreie Anlagen- und Funktionszustand gewährleistet wird. Die Gemeinde Oberhaid behält sich eine Nachkontrolle der Regenwassernutzungsanlage vor.

7. Rückzahlungspflicht

Bei Nichteinhaltung bzw. einem Verstoß gegenüber einer der genannten Vorschriften und gesetzlichen Regelungen oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

8. Sonstiges

Das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberhaid und aus der Regenwassernutzungsanlage im Haushalt verbrauchte Wasser gilt als Abwassermenge für die Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr.

9. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und gilt für Zisternen, mit deren Bau nach In-Kraft-Treten dieser Förderrichtlinie begonnen wird.

Oberhaid, den 20. April 2021

Carsten Joneitis
Erster Bürgermeister

[1] Dächer aus Kupfer und Zink können lösliche und unlösliche Metallverbindungen abschwemmen, die schädigend für die Umwelt sind. Bitumenabdichtungen von Dächern mit Teerpappe können Biozide freisetzen. Von einer Regenwassernutzung von diesen Flächen ist abzusehen.

Landratsamt Bamberg
Veterinärwesen

Allgemeinverfügung des Landkreises Bamberg zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Bamberg, folgende:

Allgemeinverfügung

I.

1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Bamberg verboten.

2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn

   a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von

dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und

b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.

3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Bamberg dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.
Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Bamberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder.

Seit dem 1. Januar 2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die günstige epidemiologische Situation und die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Betriebe in Bayern Impfungen gegen BVD nicht mehr durchführt, erlauben den Erlass eines ab dem 15. Mai 2021 geltenden Impfverbotes.

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden. Für die Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Einstellungsanordnung in Abschnitt I Nummer 3 ist auf Art. 18 Abs. 1 lit. a) v) der Delegierten Verordnung 2020/689 gestützt. Danach haben die Unternehmer sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachtete Maßnahmen zu erfüllen. Die Maßnahme, dass nur Rinder, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind, in Rinder haltende Betriebe eingestellt werden dürfen, ist notwendig, weil eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann weiterhin einen Status „frei von BVD“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden, sofern der Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt. Der Status „BVD-freie Zone“ nach Artikel 72 Buchstabe f der Delegierten Verordnung 2020/689 wurde bereits beantragt.

Dem Impfverbot stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I dargelegten epidemiologischen Situation bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Abschnitt I Nummer 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.

In Rinderbestände dürfen daher ab dem 15. Mai 2021 nur noch BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die angeordneten Maßnahmen in Abschnitt I des Tenors verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Maßnahmen bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtiger Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage

der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, sind das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar.

Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus ist in Abschnitt I Nummer 2 der Allgemeinverfügung zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. So kann für Rinderhaltungen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 3 des Abschnitts I dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Abschnitt II dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Aufgrund des erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

IV.

Abschnitt III dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Interesse einer Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status unverzüglich greifen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 10. Mai 2021

Dr. Juntunen

Der Gemeinderat informiert

Gemeinderatssitzung am 20. April 2021

2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Unterhaid-West“ – Erweiterungsbau Fa. 3S-Frankenmöbel

1. Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

In der Gemeinderatssitzung am 20. Oktober 2020 wurde der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Unterhaid-West“ gefasst. Der Vorhabensträger (Firma 3S-Frankenmöbel) möchte auf der eigenen Gewerbefläche ein fünfgeschossiges Verwaltungsgebäude errichten. Hierzu ist die Änderung des Bebauungsplans in diesem Bereich erforderlich, da im derzeit geltenden Bebauungsplan lediglich zwei Vollgeschosse festgesetzt sind.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis 21. Dezember 2020. Anschließend wurde vom 22. Dezember 2020 bis 1. Februar 2021 die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
Die hierzu eingegangenen verschiedenen Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Hellmich (Weyrauther Ingenieursgesellschaft, Bamberg) zur Beschlussfassung vorgetragen.

2. Satzungsbeschluss

Nach der erfolgten Kenntnisnahme von den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind und den gefassten Abwägungsbeschlüssen beschloss der Gemeinderat die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Unterhaid-West“ in der Fassung vom 20. April 2021 als Satzung und billigte die Begründung in der Fassung vom 20. April 2021.

Kläranlage der Gemeinde Oberhaid – Betriebsträgerschaft Fa. SüdWasser

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 23. März 2021 wurde bekanntgegeben, dass die Firma SüdWasser den bestehenden Betriebsführungsvertrag aufgekündigt hat und ein neuer Vertragsentwurf vorgestellt. Da noch einige offene Fragen bestanden, wurde die Zustimmung zum Vertrag auf die nächste Sitzung verschoben.
Der mittlerweile überarbeitete Vertrag wurde dem Gemeinderat nunmehr zur Entscheidung vorgelegt und fand das Einverständnis des Rates. Bürgermeister Joneitis wurde ermächtigt und beauftragt, die hierzu erforderlichen Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Bauanträge

Zu folgenden Anträgen wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Fl.Nr. 228/4 und 228/5, Gemarkung Unterhaid, Ringstr. 25 – Errichtung Poolhaus mit Sauna, Carport und Einzäunung
- Fl.Nr. 229/1, Gemarkung Unterhaid, Ringstr. 14 – Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Geräteraum
- Fl.Nr. 1213/10, Gemarkung Oberhaid, Blumenstr. 2 – Erweiterung des bestehenden Wohnhauses
- Fl.Nr. 416, Gemarkung Unterhaid, Am Prühl 2 – Dachgeschoßausbau mit neuem Dachstuhl für ein Mehrfamilienhaus
- Fl.Nr. 27, Gemarkung Staffelbach, Hallstadter Str. 20 – Umbau zu einem Wohnhaus mit drei Wohnungen sowie Nebengebäude und Fahrradunterstand

Antrag des Arbeitskreises Nachhaltigkeit der UBV Oberhaid auf Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung

Der Arbeitskreis Nachhaltigkeit der UBV Oberhaid hat einen Antrag zur Änderung der gemeindlichen Bestattungs- und Friedhofssatzung gestellt. Mit dem Antrag wird das Ziel verfolgt, eine Regelung in die Satzung aufzunehmen, die zum

Inhalt hat, dass Grabsteine und sonstige Natursteine auf dem Friedhof in Oberhaid nicht verwendet werden dürfen, wenn diese durch Kinderarbeit hergestellt wurden. Herstellung meint hierbei die vollständige Bearbeitungskette von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
Nachdem die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der gemeindlichen Bestattungs- und Friedhofssatzung gegeben sind, spricht nichts gegen die beantragte Satzungsänderung.
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhaid beschloss daher, eine Regelung im Sinne des Art. 9a des Bayerischen Bestattungsgesetzes (BestG – Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) in die gemeindliche Bestattungs- und Friedhofsatzung aufzunehmen.

Obst- und Gartenbauverein Oberhaid – Zuschussantrag für Eingangstor am Kreislehrgarten
Der Obst- und Gartenbauverein Oberhaid stellte einen Antrag auf Bezuschussung des neu gestalteten Eingangstores am Kreislehrgarten. Das Eingangstor besteht aus Rubinienstämmen, die sehr robust und langlebig sind. Die künstlerische Gestaltung des Eingangstores erfolgte durch das Atelier Gröhling in Bamberg. Die Kosten belaufen sich auf 4.522 €.
Entsprechend den Förderrichtlinien für investive Maßnahmen wird ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von 10% der Anschaffungskosten in Aussicht gestellt. Der Betrag in Höhe von 452,20 € wird im Haushalt für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Breitbandförderung Oberhaid – Glasfaseranschluss Rathaus
In der Sitzung am 22. September 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für das Rathaus in Oberhaid im Zuge der Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) ein Glasfaseranschluss errichtet werden soll. Hierbei werden die Baukosten für die Glasfaseranbindung durch den Freistaat Bayern mit 90 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 20.000 € gefördert. Gemäß den Vorschriften der Förderrichtlinie wurde eine beschränkte Ausschreibung zur Vergabe der Ausbauarbeiten durchgeführt. Die hierbei vorläufig ermittelten Gesamtkosten wurden auf 45.000 bis 50.000 € geschätzt.
Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens hat nur ein Anbieter – die Deutsche Telekom Business Solutions GmbH – ein Angebot zur Anbindung des Rathauses an das Glasfasernetz abgegeben. Die Gesamtkosten belaufen sich hierbei auf 88.817,65 € und sind somit knapp 78 % höher, als zunächst veranschlagt. Nach dem Abzug der staatlichen Förderung verbliebe bei einem Ausbau ein Eigenanteil der Gemeinde Oberhaid von 68.817,65 €. Im Vergleich hierzu erfolgte der Breitbandausbau der Grund- und Mittelschule Oberhaid mit einem Eigenanteil von 7.119,78 €.
Nachdem der bei der Gemeinde Oberhaid verbleibende Kostenanteil weit über dem hinausgeht, was für die Errichtung eines Glasfaseranschlusses als wirtschaftlich zu betrachten wäre, soll die Glasfaseranbindung für das Rathaus Oberhaid vorerst nicht durchzuführt werden. Vielmehr soll der Breitbandausbau des Rathauses in Oberhaid zu einem späteren Zeitpunkt erneut angestrebt werden, wenn andere, ggf. geeignetere Fördermaßnahmen hierfür zur Verfügung stehen.

Förderung des Baus von Regenwassernutzungsanlagen
Die Verwaltung möchte gegenüber den Gemeindebürgern Anreize zum verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit dem kostbaren Gut Wasser schaffen. Eine Möglichkeit hierzu ist die Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser in bestimmten häuslichen Bereichen (z.B. Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen). Durch den Bau einer Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) kann das Regenwasser zu diesen Zwecken effektiv und nachhaltig genutzt werden. Aus diesem Grund möchte die Verwaltung die Errichtung solcher Anlagen finanziell unterstützen. Die Verwaltung hat zu diesem Zweck eine Richtlinie zur Förderung von privaten Regenwassernutzungsanlagen entworfen.
Die Höhe der Förderung wird vom Fassungsvermögen der Regenwassernutzungsanlage abhängig gemacht. Bei Zisternen, die ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt werden, wird die Förderhöhe 100 € pro m³ Fassungsvermögen, maximal jedoch 600 € betragen. Bei Zisternen, die auch zur Brauchwassernutzung dienen, wird die Förderhöhe 150 € pro m³ Fassungsvermögen, maximal jedoch 900 € betragen.
Der Gemeinderat beschloss die Aufstellung der Richtlinie zur Förderung des Baus von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), gemäß des Entwurfs vom 20. April 2021. Die Förderrichtlinie soll zum 1. Mai 2021 in Kraft treten. Die notwendigen Antragsunterlagen werden von der Verwaltung erstellt.

Bekanntmachungen aus der Verwaltung ...

Informationen zum Schnelltest-Zentrum in Oberhaid
Seit Eröffnung des Corona-Schnelltest-Zentrums im Jugendtreff in Oberhaid wurden bereits rund 500 Personen getestet. Aufgrund der großen Nachfrage bestehen derzeit Überlegungen, das Testangebot zu erweitern. Insbesondere aufgrund der derzeitigen Öffnungsstrategien gewinnen die Schnelltests an Bedeutung, um anschließend z. B. Besorgungen zu erledigen oder Verwandte zu besuchen. Bürgermeister Joneitis dankte anschließend den ehrenamtlichen Helfern für das große Engagement in den vergangenen Wochen.

Covid19-bedingte Baustellenverzögerungen
Seit einiger Zeit wirkt sich die Corona-Pandemie unmittelbar auch auf kommunale Bauprojekte aus. So kann derzeit der Zimmerer bei der Sanierung der historischen Mühle aufgrund von Lieferschwierigkeiten von Bauholz die Arbeiten nicht fortsetzen. Das gleiche Problem besteht beim Beginn der Bauarbeiten zur Sanierung der Kreisstraße BA34 (Sandhofer Straße). Hier bestehen Lieferengpässe hinsichtlich der zu verlegenden Wasserleitung.

Gemüsetage
Beste Auswahl an Jungpflanzen
60 Sorten Tomaten | 50 Sorten Paprika & Chili
Kräuterpflanzen 120 Sorten
Erdbeeren 12 Sorten ab 0,79€
Veredelte Gurken 2,99€
Gemüsepflanzen 0,20€
Hertel
Ihr Gärtner in Zapfendorf
Gässchen 5 - 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de

Sonstige Bekanntmachungen

Landratsamt Bamberg

PCR-Test belegt eine überstandene Infektion

Bamberg - Der Fachbereich Gesundheitswesen beim Landratsamt Bamberg wird aufgrund der Öffnungsperspektiven in den letzten Tagen vermehrt angesprochen, wie die rund 8.000 Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, dies belegen können.

Als Beweis gilt der positive PCR-Test. Den PCR-Befund können Betroffene bei der durchführenden Teststelle (Testzentrum, Arzt, Labor) erhalten, er gilt in digitaler Form oder Papierform.

Frühestens 28 Tage nach dem positiven Test bis maximal sechs Monate nach diesem Datum sind Personen, die eine Infektion überstanden haben, vollständig Geimpften gleichgestellt und damit unter anderem von Ausgangssperre oder Vorlage negativer Schnelltestergebnisse befreit. Sechs Monate nach dem positiven PCR-Test ist eine einmalige Impfung nötig, um diesen Status fortzuführen.

Landratsamt Bamberg

Informationen für Waffenbesitzer

Salutwaffen, Dekorationswaffen und „Große Magazine“

Bereits zum 1. September 2020 wurde das Waffenrecht in einigen Bereichen geändert. Dies hat entscheidende Auswirkungen für den Besitz von Salutwaffen, Dekorationswaffen und „Große Magazine“.

Salutwaffen
Für Salutwaffen ist jetzt neu eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig. Wer Salutwaffen besitzt, muss für diese bis 1. September 2021 beim Landratsamt Bamberg eine Waffenbesitzkarte beantragen. Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte ist u.a. ein Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde und eine Bedürfnisbescheinigung z. B. eines Vereins zur Brauchtumspflege. Sollte die Waffenbesitzkarte nicht erteilt werden können, so bleibt nur die Abgabe der Salutwaffen an einen anderen Berechtigten bzw. die Abgabe beim Landratsamt zur Vernichtung, um den illegalen Waffenbesitz zu vermeiden.

Dekorationswaffen
Waffen, die vor dem 28. Juni 2018 zu Dekorationswaffen umgebaut wurden, können ohne Anzeigepflicht vom selben Besitzer weiterhin besessen werden. Sollten solche „Alt-Deko-Waffen“ den Besitzer wechseln (auch beim vererben), so ist hierfür eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig, die beim Landratsamt beantragt werden muss.
Waffen, die zwischen dem 28. Juni 2018 und dem 31. August 2020 zu Dekorationswaffen umgebaut wurden, können ohne Anzeigepflicht vom selben Besitzer weiterhin erlaubnisfrei besessen werden. Sollten solche Deko-Waffen den Besitzer wechseln, sind diese unter Vorlage der Deaktivierungsbescheinigung beim Landratsamt anzumelden. Ebenso sind „Neu-Deko-Waffen“ anzumelden, die ab 1. September 2020 zu Dekorationswaffen umgebaut wurden.

Große Magazine
Unter großen Magazinen sind Wechselmagazine und Magazingehäuse zu verstehen für
- Kurzwaffen mit Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen,
- Langwaffen mit Zentralfeuermunition, die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen.

Große Magazine sind seit dem 1. September 2020 grundsätzlich verboten. Wurden aber solche Magazine vor dem 13. Juni 2017 erworben, kann der Besitz noch bis zum 1. September 2021 angezeigt werden. Die anschließend ausgestellte Anzeigebescheinigung berechtigt zum weiteren Besitz und zur weiteren Verwendung dieser „Großen Magazine“.
Große Magazine, die ab dem 13. Juni 2017 erworben wurden, können nicht angemeldet werden. Diese sind bis zum 1. September 2021 beim Landratsamt zur Vernichtung straffrei abzugeben. Der spätere Besitz ist illegal.

Informationen
- Antrags- und Anmeldeformulare sind zu finden unter:
  www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/
  Bürgerservice-/Formulare-Broschüren/
  Waffen-Sprengstoffrecht
- Nähere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter
  des Landratsamtes Bamberg
  Frau Will, Tel. 0951 85-9849
  Herr Stöcklein, Tel. 0951 85-343

Landratsamt Bamberg

Naturgarten-Zertifizierung „Bayern blüht!“ – für mehr Natur in heimischen Gärten

Es soll bunt werden im Einheitsgrün: Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Bamberg beteiligt sich mit der Zertifizierung von naturnah bewirtschafteten Gärten an der Aktion „Bayern blüht“. Ziel der Initiative ist es, Gartenbesitzer auszuzeichnen, die chemiefrei, torffrei und im Einklang mit der Natur wirtschaften. Sie geben der heimischen Pflanzen- und Tierwelt ein Stück Lebensraum zurück und verbessern gleichzeitig das Kleinklima in dicht bebauten Siedlungsräumen. Das Gütesiegel „Naturgarten“ wird von geschulten Zertifizierern vergeben, deren Ausbildung die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim gemeinsam mit dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege organisiert. Bisher wurden im Landkreis Bamberg schon über 20 Gärten zertifiziert, bayernweit weit über 500. Es sollen noch viele weitere folgen.

Was ist ein „Naturgarten“?
Einen Garten naturnah zu bewirtschaften, das bedeutet, mit der Natur zu arbeiten und nicht gegen sie. Ein Naturgarten ist keine Wildnis, sondern ein blühender Lebensraum, in dem Obst, Gemüse, Kräuter, Bäume und Blumen wachsen, heimische Tier- und Pflanzenarten einen Rückzugsraum finden und Ressourcen schonend behandelt werden.

Ein Garten, der die Plakette verdient, muss einige Kernkriterien erfüllen. Der Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, chemisch-synthetische Dünger und Torf zur Bodenverbesserung sind Grundvoraussetzungen. Außerdem sollte der Garten eine hohe ökologische Vielfalt haben, sowohl im Nutz- als auch im Ziergarten.

Damit das Zertifikat vergeben werden kann, müssen nach der „Pflicht“ auch in der „Kür“ Punkte gesammelt werden: Insektenfreundliche Blumen, heimische Sträucher, Laubbäume, vielfältige Kleinbiotope, Wiesenelemente, ein „wildes Eck“ und allgemein das Zulassen von Wildkräutern sind Elemente, die einen Naturgarten auszeichnen. Auch bei der Gartenbewirtschaftung an sich wird genauer hingeschaut: Eine gute Kompostwirtschaft, Gemüsebeete und Kräuter, Obst, Mischkultur, Beachtung der Fruchtfolge, der Einsatz von Gründüngung und schonendes Mulchen, Regenwassernutzung und der Einsatz von umweltfreundlichen und regionaltypischen Materialien kennzeichnen einen naturnahen Garten.

Wer darf sich für ein Zertifikat bewerben?
Grundsätzlich steht die Naturgarten-Zertifizierung im Rahmen der Aktion für jeden Garten offen. Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Bamberg hat sich entschlossen, die Zertifizierung für Mitglieder der Obst- und Gartenbauvereine aus Stadt und Landkreis Bamberg auch in diesem Jahr kostenfrei anzubieten. Für Nichtmitglieder fällt ein Unkostenbeitrag an.
2021 wird die Zertifizierung der Gärten am 6. und 7. Juli durchgeführt. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Kreisfachberatung im Landratsamt Bamberg, Alexandra Klemisch (Tel. 0951 85-534), Claudia Kühnel (Tel. 0951 85-515) oder Oliver Rendl (0951 85-527).
Anmeldeschluss ist der 15. Juni 2021.

Offene Fragen? – FAQ
Auf der Homepage des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Bamberg www.kv-gartenbauvereine-bamberg.de finden Sie weitere Informationen zum Thema Naturgarten.

Landratsamt Bamberg

Langjährige Ehrenamtliche – Vorschläge gesucht!

Anregungen zur Ehrung von Ehrenamtlichen können ab sofort am Landratsamt eingereicht werden.

Ehrenamtliche sollen für ihr 20- bzw. 10-jähriges Engagement in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Gesellschaftspolitik zum Wohle des Landkreises ausgezeichnet werden – das hat der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Bamberg vor Jahren beschlossen. Zusätzlich wurde ein Sonderpreis in Form eines Geldpreises für Vereine mit hervorragender Jugendarbeit ins Leben gerufen.

Vor diesem Hintergrund nimmt das Landratsamt Bamberg ab sofort wieder Vorschläge für zu Ehrende entgegen. Vorschlagsberechtigt sind neben Landrat, Bürgermeister und Mitglieder des Kreistages auch der BLSV, der Bayer. Sportschützenbund sowie der Bayer. Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität. Im kulturellen und sozialen Bereich sind es die Vorsitzenden der Verbände, Vereine oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen.

Die Vorschläge können bis 1. Juli 2021 beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Kultur und Sport, eingereicht werden. Entsprechende Formulare können im Internet unter www.landkreis-bamberg.de/Leben/Ehrenamt/Ehrungen abgerufen werden.
Für weitere Informationen steht Martina Alt (Telefon 0951 85-622) gerne zur Verfügung.

Online-Kurse bei Kolping

Lernportale nutzen
am 1. Juni von 19.00 bis 19.45 Uhr

Smartphone – Einkaufen und Bezahlen im Internet
am 7. Juni und 9. Juni jeweils von 9.00 bis 12.15 Uhr

Homeoffice für Mitarbeiter
am 7. Juni und 9. Juni jeweils von 18.00 bis 20.30 Uhr

Das Handy als Wegbegleiter bei Reisen
am 8. Juni von 18.00 bis 20.30 Uhr

Crashkurs Textverarbeitung und Tabellenkalkulation
am 12. Juni und 13. Juni jeweils von 9.00 bis 16.15 Uhr

Spanisch für Anfänger
ab Montag, 14. Juni, 9 Abende jeweils montags
von 18.00 bis 20.30 Uhr

Nähere Informationen und Anmeldung unter
Telefon 0951 51947-0 oder www.kolpingbildung.de

Volkshochschule Bamberg-Land

Fahrt der Volkshochschule Bamberg-Land zu den DomStufen Festspielen nach Erfurt am 13. Juli 2021

Anfang Juli zeigt das Theater Erfurt eine der größten Frauenfiguren der Geschichte auf der schönsten Open-Air-Bühne Mitteldeutschlands: Im Mittelpunkt der diesjährigen DomStufen-Festspiele steht die Oper „Die Jungfrau von Orléans“ von Peter Tschaikowski.

Eine große Neuerung wird in diesem Jahr die Übertragung des Orchesters via Glasfaser aus dem Großen Saal des Theaters auf die Bühne am Dom sein. Dieser Kunstgriff ermöglicht es dem Theater zum einen, die bestehende Bühne zu vergrößern, zum anderen eröffnet es die Möglichkeit, auch unter Corona Bedingungen in voller Besetzung zu spielen. Optimistisch setzt das Theater hinsichtlich des Publikums auf eine Umsetzung im großen Rahmen, aber von Anfang an mitgeplant wurde die Möglichkeit, die Größe der Zuschauertribüne anzupassen, so dass man gegebenenfalls auf Einschränkungen hinsichtlich der Besucherkapazitäten reagieren kann.

Die Volkshochschule Bamberg Land veranstaltet am Dienstag, den 13. Juli 2021 eine Tagesfahrt nach Erfurt zum Besuch der DomStufen-Festspiele. Die Fahrt wird durchgeführt und begleitet von Sigrid Radunz-Fichtner, Lichtenfels. Für diese Fahrt sind noch einige Plätze frei. Nähere Auskünfte erteilen die Volkshochschule Bamberg-Land und Sigrid Radunz-Fichtner, Tel. 09571 88835 oder per mail unter sr-reisen@web.de

Kath. Erwachsenenbildung im Landkreis Bamberg e. V.

„Mit allen Sinnen Wald erleben“

heißt eine Veranstaltung der KEB – Kath. Erwachsenenbildung im Landkreis Bamberg e. V.

Erleben Sie das Ökosystem Wald und entdecken Sie die Geheimnisse der Natur mit Kinderaugen. Wir werden mit Spiel und Vergnügen den Wald mit seiner Vielfalt der Pflanzen und Tiere erkunden.
Mit den Vorschulkindern basteln wir mit Naturmaterialien.
Die Schulkinder haben die Gelegenheit, ihr Wissen aus dem Unterricht zu erleben und mit anderen zu teilen. Auch den Erwachsenen bietet sich hier Raum zur Entschleunigung und Austausch über neue Impulse.
Bitte auf passende Kleidung achten (es findet bei jedem Wetter statt). Fürs Picknick bitte die Verpflegung selbst mitbringen! Eltern haften für ihre Kinder! Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!

Bitte beachten Sie: Die Veranstaltung muss entfallen, wenn die allgemeine Lage (Corona) es erfordert.

Die erlebnispädagogische Veranstaltung mit der Umweltingenieurin Barbara Büttel findet an folgenden Tagen statt:

Für Kinder 6 bis 10 Jahre: **Samstag, 29. Mai 2021**
Treffpunkt: **14 Uhr** am Wanderparkplatz am Wald in Friesen

ODER

für Kinder 3 bis 6 Jahre: **Sonntag, 30. Mai 2021**
Treffpunkt: **10 Uhr** am Wanderparkplatz am Wald in Friesen

Es wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben: 12 €/Erwachsener, 3 €/Kind – Barzahlung vor Ort. Betrag bitte passend mitbringen.

Information und verbindliche Anmeldung bei der KEB im Landkreis Bamberg e.V. per E-Mail familienbildung.keb-bamberg@t-online.de.

Sommerblumen
Großes Sortiment auf 3000 qm
Dauerblüher für Beet, Balkon und Terrasse
Beste Auswahl an Gemüse
Tomaten | Kräuter | Chili | Salate | Gurken uvm.
Veredelte Gurken 2,99 €
Gemüsepflanzen 0,20€
Hertel
Ihr Gärtner in Zapfendorf
Gässchen 5 - 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de

DONUM VITAE in Bayern e.V.

DONUM VITAE bietet im JUNI folgende Veranstaltung an

„1 + 1 = 3“
Womit können wir rechnen? – ONLINE-Infoabend
Informationsabend für werdende Eltern zu Fragen über gesetzliche Ansprüche wie: Mutterschutz, Elterngeld und Elternzeit, Kindergeld, Familiengeld, Wohngeld, ALG II und Hilfsangebote unserer Stelle und anderer Einrichtungen.

Donnerstag, 10. Juni, 18.30 bis 20.00 Uhr
Martina Moreth, Dipl.-Sozialpäd. (FH)

Der Infoabend ist kostenfrei und findet Online über eine Videoplattform statt.

Infos und Anmeldung unter:
Tel. **0951 2086325** oder **bamberg@donum-vitae-bayern.de**

„Schwanger sein heißt, guter Hoffnung sein ...“
dies fällt nicht immer leicht in diesen schwierigen Zeiten. Trotz Lockdown sind wir für Sie da! Wir bieten Video- und Telefonberatungen an und beantworten Ihre Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt, zu allgemeinen Hilfen oder im Schwangerschaftskonflikt.
Auch nach der Geburt Ihres Kindes sind wir für Sie da!

Staatl. anerk. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen DONUM VITAE in Bayern e.V.
Kapuzinerstr. 34, 96047 Bamberg, Tel. 0951 2086325

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Schwanger werden – schwanger bleiben

Lange Zeit auf das Wunschkind warten zu müssen, verunsichert, belastet und ist eine große Herausforderung.

Deshalb bieten wir eine sozialpädagogische begleitete Gruppe für betroffene Frauen an. Ziel ist es den Frauen die Möglichkeit zu geben miteinander ins Gespräch zu kommen und sich auf ihrem Weg zu bereichern und zu unterstützen.
Nach einem ersten Einzelgespräch, wird je nach geltenden Hygienevorschriften der weitere Gruppenverlauf per Video oder in Präsenz geplant.

Bei Interesse melden sie sich bitte unter der Telefon 0951 2995750 oder per e-mail schwangerenberatung@caritas-bamberg-forchheim.de

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
im Caritas Beratungshaus Geyerswörth
Geyerswörthstr. 2
96047 Bamberg

Anzeigenannahme für gewerbliche Anzeigen
CARO Druck & Verlag GmbH
Telefon 09543 40600 · Fax 40601 · e-mail: info@carodruck.com

Blumige Grüße „to go“ und „laßt Blumen sprechen“ aus der Kita Staffelbach – so lautete unser Motto

Die Kita-Familie sowie alle Bürger/Innen konnten am Kindergarten vorbei spazieren und sich ein „Blümchen“ mit nach Hause nehmen.

Liebevoll wurde vom Kita Personal ein Blumenstand aufgebaut. Unsere Kinder verzierten die Blumen noch mit einem selbstgebastelten Blumenstecker.

Wir bedanken uns ganz herzlich für die gesponserten Blumen bei der Gärtnerei Deinhard aus Priesendorf.

Mit diesem blumigen Frühlings- oder vorzeitigen Muttertagsgruß senden wir ganz herzliche und zuversichtliche Grüße in dieser besonderen Zeit an alle, die uns kennen. Bleiben Sie gesund!

Es grüßt Sie ganz herzlich,
Ihre Kita St. Cyriakus Staffelbach

Außenbereich der Schulsportanlage während der Ferienzeit geöffnet!

Während der Pfingstferien, 22. Mai bis 5. Juni, sind die Außenanlagen wieder für die Allgemeinheit wie folgt geöffnet:

Montag bis Samstag von 14 bis 19 Uhr

Nach den Ferien ist die Anlage im Anschluss an den Schulbetrieb wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag 16 bis 18 Uhr
und am Samstag von 14 bis 18 Uhr

Michael Klesse

- Grabmale
- Inschriften u. Reparaturen
- Natursteine
- Steinrestauration
- Fensterbänke u. Bodenbeläge

Mobil 0160/ 7863957

sensus Steuerberatungsgesellschaft mbH
Waldstr. 12
96173 Oberhaid
Tel. 09503 6099866 (ggf. AB)
E-Mail: kanzlei@sensus-gmbh.de

Wir stellen ein:

Aushilfe für allgemeine Büro- und Buchführungsarbeiten

(m/w/d) ab sofort - ca. 4 bis 8 Std./Woche

SENIOREN-SEITE

Gemeinde Oberhaid

Fahrangebot für Senioren zum Impfzentrum Bamberg

Die Gemeinde Oberhaid will sicherstellen, dass alle Senioren ihre Impftermine wahrnehmen können. Deshalb bieten wir allen Senioren ab 75, die einen Impftermin im Impfzentrum Bamberg (Brose Arena) haben und nicht auf eine anderweitige Möglichkeit zurückgreifen können, eine Fahrgelegenheit mit unserem neuen Bürger- und Seniorenbus an.

Zur Koordination bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme unter Telefon 9223-14 (Frau Stark).

Bei der Nutzung des Angebotes kann maximal eine Vertrauensperson aus dem unmittelbaren Umfeld des Betroffenen als Begleitperson mitfahren.

Carsten Joneits
1. Bürgermeister

Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht

Haben Sie sich diese Fragen schon einmal gestellt:
- **Wo möchten Sie am Ende des Lebens versorgt werden?**
- **Wer soll sie dann begleiten und pflegen?**
- **Wer darf Entscheidungen treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind?**

Nicht alles im Leben ist planbar. Aber Sie können Vorsorge treffen – damit im Fall der Fälle auch am Lebensende Ihre Wünsche respektiert werden.

Eine Patientenverfügung tritt immer dann in Kraft, wenn ein Patient nicht mehr selbst in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen und seinen Willen zu äußern. Mit einer Vorsorgevollmacht beauftragen Sie eine Person Ihres Vertrauens, Ihren Willen zu vertreten, wenn Sie es selbst nicht mehr können.

Eine Patientenverfügung zu verfassen ist für viele Menschen eine schwierige Aufgabe. Wir bieten daher eine Beratung an. Kompetent und diskret. Unsere Beratung dauert eine gute Stunde.

Gerne kommen wir zu Ihnen nach Hause!
Für eine Vorab-Auskunft steht Ihnen die Maria-Betz-Stiftung Montag und Donnerstag von 8 bis 11 Uhr unter Tel. 9223-13 gerne zur Verfügung.

Was ist Wahrheit?

Vier Gelehrte, die blind waren, wollten herausfinden, wie ein Elefant aussieht.

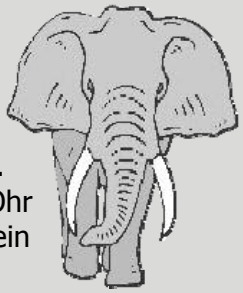

Der erste Gelehrte ertastete den Rüssel des Elefanten und meinte, dass ein Elefant wie ein langer Arm aussehen müsse.
Der zweite Weise ertastete das Ohr und meinte, ein Elefant sei wie ein großer Fächer.
Der dritte Weise, der die Beine ertastete, meinte, ein Elefant sei wie die Säulen eines Palastes.
Der vierte Gelehrte, der den Schwanz ertastete, beschrieb den Elefanten als ein dickes langes Seil.

Die darin enthaltene Lebensweisheit

Uns allen geht es wie diesen Gelehrten.
Wir glauben, dass das, was wir sehen, die Realität ist - und dabei sehen wir doch nur einen Ausschnitt. Aufgrund unserer Vorurteile und Erwartungen, sehen wir nämlich immer nur den Teil der Realität, der mit unseren Vorurteilen und Erwartungen übereinstimmt.
Wir sehen, was wir erwarten oder befürchten.
Wir sind alle blind für die Wirklichkeit mit all ihren verschiedenen Farbtönen und Nuancen und dennoch tun wir so, als wüssten wir Bescheid, worüber wir sprechen. Wir sehen die Welt wie durch eine Brille, die nur das durchlässt, was unseren Vorstellungen von der Welt und unseren Erwartungen entspricht.
Wenn wir überzeugt sind, alle Menschen seien schlecht, dann sind wir blind für gute Menschen.
Wenn wir überzeugt sind, das Leben sei eine Qual, dann sind wir für die schönen und angenehmen Dinge blind.
Wenn wir pessimistisch sind, dann sind wir blind für Lösungen und sehen überall nur Probleme.
Wenn uns also nicht gefällt, was wir sehen und erleben, dann genügt vielleicht ein Wechsel unserer Einstellungen und Erwartungen, um die Realität zu „verändern".
Wir müssen unser Vorurteil wie etwas ist ablegen.

Liebe Senioren!
Sind Sie noch optimistisch?
Oder hat auch Sie
Corona weichgekocht?

Förderung und Hilfe für Senioren
Maria-Betz-Stiftung
Sprechstunde Rathaus Oberhaid
Montag & Donnerstag
8.00 bis 11.00 Uhr - Tel. 922313

Kirchliche Nachrichten

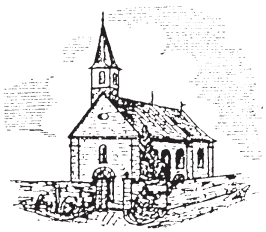

Kuratie
St. Barbara
Unterhaid (UH)

Kath. Pfarrkirche
St. Bartholomäus
Oberhaid (OH)

Filialgemeinde
St. Cyriakus
Staffelbach (STB)

Bürozeiten im Pfarrbüro: Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr · Mittwoch von 16.30 bis 18.30 Uhr · Tel. 09503 206

In dringenden Fällen, falls Sie im Pfarramt Oberhaid niemanden erreichen, wenden Sie sich bitte an das Katholische Pfarramt Hallstadt, Telefon 0951 71465.

Achtung! Die Kürzel in Klammern stehen für Oberhaid (OH), Unterhaid (UH) und Staffelbach (STB).

Donnerstag 20. Mai
18.00 Rosenkranz / Hl. Stunde (OH)
18.00 Eucharistiefeier (UH)
Freitag, 21. Mai
8.00 Eucharistiefeier (OH)
18.00 Maiandacht an der Marienkapelle im Klingental (OH) (gestaltet von der KAB u. Männerverein)
18.30 Maiandacht (STB)
Samstag, 22. Mai
12.30 Trauung (OH)
18.00 Vorabendmesse (OH)
Sonntag, 23. Mai
8.30 Eucharistiefeier (OH)
9.00 Wortgottesfeier (UH)
10.30 Eucharistiefeier (OH)
17.00 Maiandacht (UH)
18.00 Eucharistiefeier (STB)
Montag, 24. Mai
9.00 Eucharistiefeier (UH)
10.30 Eucharistiefeier (OH)
Dienstag, 25. Mai
18.00 Maiandacht an der Lourdeskapelle Kirche (OH) (gestaltet vom CMV)
Freitag, 28. Mai
8.00 Eucharistiefeier (OH)
18.00 Maiandacht am Löhleinskreuz (OH)
18.30 Maiandacht (STB)
Samstag, 29. Mai
18.00 Vorabendmesse (OH)
Sonntag, 30. Mai
8.30 Eucharistiefeier (OH)
10.30 Eucharistiefeier (OH)
18.00 Maiandacht an der Grotte in der Unteren Str. (OH)
18.00 Eucharistiefeier (UH)

Then Bestattungen
www.bestattungen-then.de
Erd- und Feuerbestattungen
See- und Waldbestattungen
· Bestattungsvorsorge
· Erledigung sämtlicher Formalitäten
· Tag und Nacht erreichbar
Waldemar Then · Bestattungen
Schulstraße 6 · 96191 Viereth
Telefon 09503-243
oder 09503-1596
Mitglied im Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

96103 Hallstadt
Bamberger Str. 51 • Tel. 0951-70270
SCHUNDER BESTATTUNGEN

Montag, 31. Mai
18.00 Eucharistiefeier (OH)
zum Abschluss des Marienmonats Mai
Dienstag, 1. Juni
18.00 Abendlob (OH)
18.15 Eucharistiefeier (STB)
Mittwoch, 2. Juni
18.00 Vorabendmesse (UH)
Donnerstag, 3. Juni
9.30 Hochamt (OH)
18.00 Hochamt (STB)

Kurzfristige aktuelle Änderungen entnehmen sie bitte der Gottesdienstordnung!

Evangelisch-lutherisches Pfarramt Hallstadt

Die Veranstaltungshinweise der Evang. Johanneskirche können in diesen Zeiten nur voraussichtlich sein.
Wir bitten Sie herzlich, sich aktuell auf der Homepage www.johanneskirche-hallstadt.de zu informieren.
Hier finden Sie darüber hinaus auch Manches zum Nachdenken, Gottesdienste, Geschichten, Lieder, Anregungen ...

Die Gottesdienste finden bis auf Weiteres auf dem Kirchplatz vor der evang. Johanneskirche statt – bei jedem Wetter (also Regenschirme mitbringen, die ggf. auch als Sonnenschirme dienen können).

Sonntag, 23. Mai
10.00 Gottesdienst am Pfingstsonntag auf dem Kirchplatz vor der evang. Johanneskirche mit Pfr. Schlechtweg

Montag, 24. Mai
10.00 Gottesdienst am Pfingstmontag auf dem Kirchplatz vor der evang. Johanneskirche mit Pfrin. Wittmann-Schlechtweg

Samstag, 29. Mai
18.00 Abendandacht auf dem Kirchplatz vor der evang. Johanneskirche mit Pfrin. Wittmann-Schlechtweg
Sonntag, 30. Mai
10.00 bis 12.00 Uhr
Gottesdienst zum Thema „Gottesdienst“ an verschiedenen Stationen rund um Hallstadt.
Zu Fuß oder mit dem Fahrrad, mit Kinderwagen oder Bobbycar können Sie am Sonntagmorgen etwas über den Gottesdienst erfahren. Sie bewegen sich von Station zu Station, erfahren Neues, können etwas tun und etwas mitnehmen.
Ab Pfingstsonntag liegt der Plan in der offenen Johanneskirche am Taufsteinbrett aus. Sie können ihn auch auf unserer Homepage sehen. Die Stationen sind von 10.00 bis 12.00 Uhr besetzt.
Der Gottesdienst über den Gottesdienst wird von den KonfirmandInnen der Johanneskirche vorbereitet. Konfis werden Sie auch an den jeweiligen Stationen willkommen heißen und betreuen. (An den Stationen bitte MNS-Maske tragen.)
Der Gottesdienst über den „Gottesdienst“ ist für alle Altersgruppen geeignet. Wenn Ihnen der Weg zu lang wird: Sie müssen nicht alle Stationen besuchen. Wir wünschen Ihnen viel Freude!

Die Johanneskirche ist täglich offen für Ihren Besuch. Sie finden Zeit für sich und für Gott. Texte, Bilder, Gebete liegen zum Mitnehmen aus.

Wenn Sie sich einsam fühlen und gerne ein Gespräch führen wollen, dann rufen Sie doch einfach an: 0951 71575

Wir vermitteln Ihnen auch Hilfe, wenn Sie z. B. selbst nicht einkaufen können.

Kontakt:
Evang.-luth. Pfarramt Hallstadt
Pfarrerehepaar Wittmann-Schlechtweg
Johannesstraße 4, 96103 Hallstadt
Tel. 0951 71575
e-mail: pfarramt.hallstadt@elkb.de
Internet: www.evang-johanneskirche-hallstadt.de

Ihr Meisterbetrieb seit 1983
ZIMMEREI AMON
www.zimmerei-amon.de
Mühlwiesenweg 20
96129 Zeegendorf
Fon: 09505 / 13 90
E-Mail info@zimmerei-amon.de
- Zimmerei
- Dachdeckerei
- Spenglerarbeiten
- Dachfenster-Profi
- Holzhausbau
- Innenausbau

...das Dach, die Sanierung, und ihr Projekt aus einer Hand!
DachKomplett Meisterhaft Wir zimmern mit Hand und Verstand

Kfz Service Müllich
seit 1955
www.kfz-muellich.de

Hauptuntersuchung durch TÜV Süd
Pkw, Schlepper, Anhänger, Motorrad, Wohnmobil usw.
Jeden Donnerstag um 8.00, 13.00 oder 15.00 Uhr
Um Anmeldung wird gebeten.

Inspektion u. Service (auf Wunsch m. Mobilitätsgarantie)
Windschutzscheibenreparatur und Neueinbau
Reparaturen aller Art und Fahrzeugmarken
Wartung und Reparatur von Klimaanlagen
Kfz-Elektronik/Fehlerspeicher auslesen
Reifenservice und Rädereinlagerung
Unfallinstandsetzung/Lackierung
Achsvermessung/Spureinstellung

Kfz Meisterbetrieb Michael Müllich
Bamberger Str. 44 - 96173 Oberhaid
Tel. 09503/8580 - kfz.muellich@googlemail.com

Blasmusikverein Oberhaid

Erfolgreich - trotz Corona!

www.bmv-oberhaid.de
bmv_oberhaid
Blasmusikverein Oberhaid

Johannes Fösel Valerie Manske Lotte Wehrfritz
haben erfolgreich die D1 Prüfung absolviert
(Leistungsabzeichen in Bronze)

Erfolgreich beim Concertino-Wettbewerb des Bayer. Blasmusikverbandes:

Felix Krug (Ausgezeichnet) Nordbayer. Verbandssieger
Tina Baum (Ausgezeichnet) Nordbayer. Verbandssieger
Johanna Krug (Ausgezeichnet) Nordbayer. Verbandssieger und Jugend musiziert Landeswettbewerb 2. Preis

Herzlichen Glückwunsch zu diesen herausragenden Ergebnissen!

Du willst auch Musik machen?

BMV-TV Klingt gut! Ist gut!

Viele Videos zu unseren Gruppierungen, zu den verschiedenen Instrumenten und zum unserem Verein im „BMV- TV“ auf: www.bmv-oberhaid.de

Vereinbarung von kostenlosen Schnupper- und Info-Terminen (natürlich Corona-konform ausgestaltet!)
Anmeldeschluss der Kreismusikschule: 15.06.21

Jetzt informieren und anmelden!
Geplanter Start: September 2021

Unsere Angebote:
- Krachmacher (ab ca. 4 Jahren)
- Rasselbande (ab ca. 6 Jahren)
- Blockflötenunterricht (ab ca. 7 Jahren)
- Instrumentalunterricht (in Kooperation mit der Kreismusikschule)
- Nachwuchsorchester
- Hauptorchester

Information und Anmeldung:
Raimund Krug, Tel. 09503/8305
dirigent@bmv-oberhaid.de
www.bmv-oberhaid.de

Vorsicht Falle!

Es ist nicht alles BIO und FAIR was ein „Güte“-Siegel hat!
Irreführende Werbung (Greenwashing) durchschauen - Siegel verstehen

Was bewerten vertrauenswürdige Siegel?

Sozialverträglichkeit: z.B. faire Löhne, keine Kinderarbeit
Umweltfreundlichkeit: z.B. wassersparend, emissionsarm, pestizidfrei, lösungsmittelfrei artgerechte Tierhaltung
Glaubwürdigkeit: z.B. hohe Transparenz, externe Kontrolle

Beim nachhaltigen Einkauf von Textilien, Lebensmitteln, Elektrogeräten, Steinen, Wasch- und Reinigungsmitteln, Papier, Holz, etc. unterstützt Sie:

UBV

www.siegelklarheit.de (eine Initiative der Bundesregierung)

CARO Druck & Verlag GmbH
Hinterm Herrn 9 | 96129 Strullendorf | Telefon 0 95 43 / 40 600
Fax 0 95 43 / 40 601 | e-mail: info@carodruck.com | www.carodruck.com
Formulare · Blöcke · Prospekte · Kataloge · Bücher · Plakate · Geschäfts- und Privatdrucksachen · Lettershop

Oberhaid testet Sie!

Termine für kostenlose Schnelltests verfügbar!

HIER GEHTS ZUR TERMINBUCHUNG

https://www.schnelltest-apotheke.de/kommunen/landkreis-bamberg/oberhaid

UNSERE TESTSTELLE:

Jugendzentrum Oberhaid
Schulstraße 2 b
96173 Oberhaid

Das Schnelltest-Zentrum Oberhaid ist ab sofort wie folgt geöffnet:

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag	09:00 bis 11:00 Uhr
Mittwoch	16:00 bis 19:00 Uhr
Freitag	16:00 bis 19:00 Uhr
Sonntag	09:30 bis 11:30 Uhr

Ab sofort ist auch eine Online-Terminbuchung möglich!

- Einfach über den Link auf der Internetseite www.oberhaid.de oder direkt über den QR-Code registrieren
- Einen Termin reservieren
- Keine Wartezeit **nach** dem Test – Wartezeiten vor der Testung können jedoch nicht ausgeschlossen werden!
- Ergebnis per Mail

Selbstverständlich können Sie auch wie gehabt ohne Termin vorbeikommen! Um das Anmelden zu erleichtern, können Sie die Einverständniserklärung bereits zuhause ausfüllen. Den entsprechenden Bogen finden Sie auf unserer Homepage. (Personalausweis nicht vergessen!)
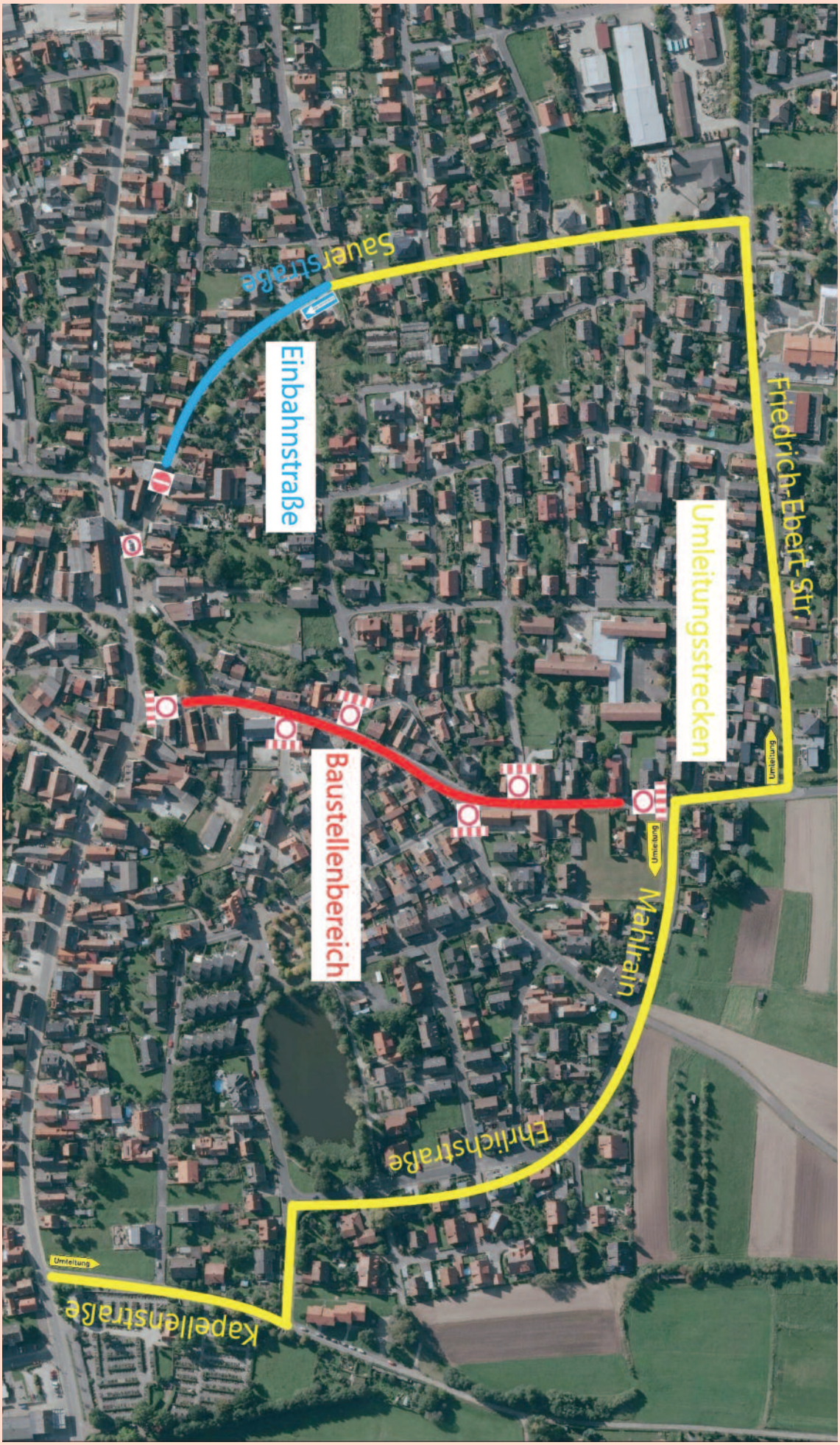
Umleitungsplan zur Vollsperrung Sandhofer Straße in Oberhaid